

Rhysolar

Solarverein der Region Diessenhofen



Statuten Rhysolar, Solarverein Region Diessenhofen

Version der GV vom 10.05.2023

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen "Rhysolar" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB mit Sitz in Diessenhofen.

Art. 1.1

Das Einzugsgebiet des Vereins wird durch die Generalversammlung bestimmt.

Rhysolar bezweckt den Bau und den Betrieb von Solaranlagen.
Sowie die Förderung zum Bau solcher Anlagen.
Im Weiteren fördert er die Nutzung weiterer erneuerbarer Energiequellen.
Er bietet die Möglichkeit, sich am Bau und Ertrag von PV Anlagen zu beteiligen.
Der Verein kann sich ebenfalls finanziell an den Projekten beteiligen.

Mitgliedschaft

Art. 3

Für die Mitgliedschaft bewerben kann sich jede natürliche und jede juristische Person, sowie jede öffentlich-rechtliche Körperschaft. Sie entrichtet einen durch die Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Nur Mitglieder des Vereins können sich an den Solarprojekten beteiligen.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod beziehungsweise Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
Ein Austritt kann dem Vorstand jederzeit schriftlich und ohne Angaben von Gründen erklärt werden.
Mitglieder, welche die Interessen des Vereins absichtlich schädigen, können von der Hauptversammlung (HV) ausgeschlossen werden.

Art. 5

Die Mitglieder haben das Recht, an der alle drei Jahre stattfindenden Hauptversammlung mit einer Stimme persönlich teilzunehmen.

Die Vertreter/Innen von Organisationen und Gruppen haben ihre Vollmacht an der HV dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und alle Informationen nur in einer dem Verein und seinen Zielen förderlichen Art und Weise zu verwenden.

Rhysolar

Solarverein der Region Diessenhofen



Finanzielles

Art. 6

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen bzw. Beiträge öffentlicher oder privater Organisationen.
- zinslose bzw. zinsgünstige Darlehen
- Zinseinnahmen
- Finanzierungsbeiträge à fond perdu.

Art. 6.1

Die Investitionen für den Bau von Anlagen, werden separat behandelt und tangieren die Vereinsrechnung nicht.

Art. 7

Die Jahresrechnung des Trägervereins ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen zu erstellen.

Art. 8

Der Verein ist verpflichtet, allfällige Erträge im Sinne seiner Zielsetzung zu verwenden. An die Mitglieder werden keine Gewinne ausbezahlt.

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Vereinsorgane

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:
Die Hauptversammlung (HV)
Der Vorstand (VS)
Die Kontrollstelle (KS)

Die Hauptversammlung

Art. 12

Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festlegung und Änderung der Statuten.
2. Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder.
3. Wahl der Kontrollstelle.
4. Abnahme der Jahresrechnungen seit der letzten Hauptversammlung.

Rhysolar

Solarverein der Region Diessenhofen



5. Festlegung des Jahresbeitrages.
6. Festlegung der grundsätzlichen Leitlinien für die Vereinstätigkeiten auf Antrag des Vorstandes und der Mitglieder.
7. Auflösung des Vereins.

Art. 13

Die Hauptversammlung findet alle drei Jahre statt.
Ausserordentliche Hauptversammlungen können durch den Vorstand oder die Kontrollstelle einberufen werden. Die Einberufung durch den Vorstand muss erfolgen, wenn der fünfte Teil der Vereinsmitglieder sie verlangt.

Art. 14

Die HV wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag vom Vorstand schriftlich einberufen.
Anträge, die an der HV behandelt werden sollen, sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
Im Übrigen richten sich HV, Stimmrecht und Vertretung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 15

Die HV vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder. Kommt im 1. Wahlgang das absolute Mehr nicht zustande, entscheidet im 2. Wahlgang das relative Mehr.
Die Beschlüsse fasst die HV, unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die doppelte Stimme des Präsidenten/ der Präsidentin.
Bei Rekursverfahren über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.

Der Vorstand

Art. 16

Zur Leitung des Vereins wählt die HV einen Vorstand von wenigstens drei Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
Der Vorstand konstituiert sich selbst. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei für die Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend sein muss. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten/ der Präsidentin doppelt. Der Vorstand erstellt jährlich einen Jahresbericht.

Art. 17

In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind. Einzelausgaben von mehr als 2000 Franken bedürfen der Zustimmung der HV. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.
Die rechtsverbindliche Unterschrift namens des Vereins führen die Mitglieder des Vorstandes je kollektiv zu zweien. Der Vorstand kann Dritte für die Betreuung der Anlagen beauftragen.

Art. 18

Der Vorstand hat die Pflicht, die Vereinsmitglieder unverzüglich über wichtige Ereignisse und allfällige interne Probleme zu informieren. Er führt das Mitgliederregister des Vereins. Der Vorstand bereitet die HV vor und sorgt für deren ordnungsgemässe Durchführung.

Art. 19

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Allfällige Entschädigungen werden durch ein separates Reglement bestimmt, das durch die HV zu genehmigen ist.

Rhysolar

Solarverein der Region Diessenhofen



Die Kontrollstelle

Art. 20

Als Kontrollstelle ist eine sachkundige Person als Revisor oder Revisorin von der HV zu wählen. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Revisoren/Innen überprüfen die Jahresrechnungen und erstellen zu Händen der HV einen Prüfbericht.

Statutenänderungen, Auflösung

Art 21

Zur Statutenänderung, zur Auflösung und zur Liquidation oder Fusion bedarf es der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der an der HV anwesenden Mitglieder.

Art. 22

Bei Auflösung wird das Vereinsvermögen einer anderen Institution mit ähnlichem Zweck zugeführt. Eine Übertragung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 23

Soweit in diesen Statuten nicht anders festgehalten worden ist, wird auf die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts verwiesen.

Art. 24

Diese Statuten treten per Entscheid der Hauptversammlung am 10.05.2023 in Kraft.
Diessenhofen, 10.05.2023

Der Präsident

der Aktuar

Roland Dorer

Hans-Rudolf Stör